m ViertelTakt

mmunikationsinstrument des Oberösterreichischen Volksliedwerkes

Postentgelt bar bezahlt • Verlagspostamt 4020 • 58494L83U

oberösterreichisches volks·lied·werk

Dachverband: Österr. Volksliedwerk

Ausgabe 3

September 2000



Auftakt 1
Vorwort
Resonanzen
Leserbriefe

Thema 2
Viertel
Das Recht der Volksmusik

Menschen 3
Wolfram Tuschner
Hans Samhaber

Schatzkammer 4
Fest der Volkskultur

Aufgeklappt 5
A Mensch mecht i sein
Lieder und Tänze um 1500
oder Sbg. COMPA-Band
Leitn-Toni-Griffschrift-Hefte
CD-Tipps

Grenzenlos 6
Ethnomusik – Musik der Völker
Kleines Dorf – Weite Welt

Berichte 7
Erhard Busek im Archiv
Volksmusik-Schulprojekte
Volksmusik im U-hof

Dur und Moll 8
Junge Lyrik
Viertl-Gstanzl

Fundus 9
Notenangebot des
OÖ. Volksliedwerkes

Sammelsurium 10
Kinderecke

Kalender

das Eisen aus dem Innerberg, das im Land verarbeitet und gehandelt wurde, sowie das Salz aus dem Salzkammergut diesem Landstrich zu Reichtum.

Noch einmal sei Franz Stelzhamer mit dem eingangs angeführten Gedicht bemüht, in dem es in der Anfangsstrophe über das Traunviertel heißt:

Traunviertl – Hirist,
Die predign mit Ernst,
Dast 'n Reichtum, denst hast,
Christlih anwendn lernst.

Und gepredigt wurde und wird. Dafür geben die Stifte Kremsmünster, St. Florian und Schlierbach Zeugnis seit früher Zeit bis heute; auch die aufgelösten Stifte Garsten, Gleink und Spital am Pyhrn gehören hier erwähnt. Als geistige Zentren entfalteten und entfalten sie ihre Wirkung. – Adalbert Stifter besuchte das Stiftsgymnasium Kremsmünster, Anton Bruckner war Chorknabe und Organist in St. Florian!

Die Traunviertler sind ein sing- und musizierfreudiger Schlag. Angeführt seien als Beispiel die Ruden, Sängerschaften aus Burschen und Männern, die bei ihren Zusammenkünften den Landler tanzen und dazu zeitbezogene achtzeilige Landlergstanzl singen. Ein traditionsreiches Fest, das die Tanz- und Sangesfreude besonders zum Ausdruck bringt, ist der Rudenkirtag in Sierning, der jedes Jahr am Faschingdienstag stattfindet.

Alles in allem lebt im Traunviertel ein zupackender Mensch. Aus dem Boden die Frucht zu ziehen, in den Hallen der Industriewerke zu arbeiten, in den Konstruktionsbüros Pläne zu entwerfen ist schwer und anfordernd, aber der Traunviertler vergisst darüber nicht die Geselligkeit und die Freude an den schönen Gegebenheiten des Lebens. Die Kraft dazu gibt ihm die Liebe zu den verstreut liegenden Bauernhöfen, den Dörfern, Märkten und Städten, den Hügeln, Bergen, Bächen und Flüssen seines Viertels.

Robert Schiffermüller

Das Recht der Volksmusik

Gedanken zur Reform des § 53 Abs. 1 Z. 4 UrhG (Urheberrechtsgesetz)

Es herrscht Unsicherheit im Land. Die Praxis der Volksmusik sieht sich in vielen und weiter zunehmenden Fällen dem Risiko ausgesetzt, zur finanziellen Verantwortung herangezogen zu werden. Seit langem sind die AKM-Gebühren bei Volksmusik- und Volkstanzveranstaltungen Anlass für Ärger und Unverständnis. Das trifft nicht nur die Menschen, die ihr Engagement in die Pflege von Tradition und aktuellem Kulturgut investieren, sondern die Volksmusik als eigene musikalische Gattung. Zwar ist durch einzelne Pauschalvereinbarungen eine gewisse (regionale) Entschärfung des Problems gelungen, die Sache selbst ist aber noch nicht befriedigend gelöst. – Worum geht es?

Beschränkung des Urheberrechtes

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das österreichische Urheberrecht (anders als das deutsche Urheberrecht) kein umfassendes Recht des Urhebers kennt, sein Werk wiederzugeben. Er hat dieses Recht nur "mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen" (§ 14 Abs. 1 UrhG). Eine derartige Beschränkung stellt (neben anderen) etwa auch § 53 Abs. 1 Z. 4 UrhG dar:

Ursprünglich legte die aus dem Jahr 1936 stammende Urfassung des § 53 Abs. 1 Z. 4 UrhG fest, dass die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst dann zulässig ist, wenn die Aufführung von einer nicht aus Berufsmusikern bestehenden Musikkapelle veranstaltet wird, deren Bestand nach einem vom zuständigen bundesstaatlichen Volksbildungsreferenten ausgestellten Zeugnis der Pflege volkstümlichen Brauchtums dient und deren Mitglieder nicht um des Erwerbes willen mitwirken; jedoch durfte die Aufführung nicht im Betrieb eines Erwerbsunternehmens stattfinden. Durch die UrhG-Novelle 1949 sowie Artikel XII Z. 7 bis 9 der UrhG-Novelle 1953 wurde diese Bestimmung derart geändert, dass die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst nur dann zulässig ist, wenn die Aufführung von einer nicht aus Berufsmusikern bestehenden Musikkapelle veranstaltet wird, deren Bestand nach einem von der zuständigen Landesregierung ausgestellten Zeugnis der Pflege volkstümlichen Brauchtums dient und deren Mitglieder nicht um des Erwerbes willen mitwirken, und wenn bei dieser Aufführung – zumindest weitaus überwiegend – volkstümliche Brauchtumsmusik oder infolge Ablauf der Schutzfrist frei gewordene Musik oder Bearbeitungen von infolge Ablauf der Schutzfrist frei gewordener Musik gepflegt werden; doch darf die Aufführung in Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern nicht im Betriebe eines Erwerbsunternehmens, in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern nur dann im Betriebe eines Erwerbsunternehmens stattfinden, wenn andere passende Räume nicht zur Verfügung stehen und der Reingewinn nicht dem Erwerbsunternehmen zufließt. Abgesehen von einer kleinen Änderung (so darf in der heute geltenden Fassung eine derartige Aufführung auch durch eine nicht aus Berufsmusikern bestehenden Chor veranstaltet werden), wird damit der geltende Rechtszustand beschrieben.

Die im Gesetz enthaltene Einschränkung freier Werknutzung wurde in den erläuternden Bemerkungen zur Urheberrechtsgesetznovelle 1953 einerseits durch Hinweis auf die Berner Überein-

2

kunft begründet, andererseits wurde darauf hingewiesen, dass vor der Novellierung "gewisse Missbräuche, die sich schon vorher gezeigt hatten, in verstärktem Maß aufgetreten (sind); so sollen Musikkapellen, denen von der Landesregierung bestätigt worden war, dass sie der Pflege volkstümlichen Brauchtums dienen, in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern (wozu z.B. auch bestimmte international bekannte Wintersportorte zählen) nicht nur Brauchtumsmusik, sondern auch moderne (Tanz-)Musik aufgeführt haben" (vgl. dazu ausführlich Dittrich, Gedanken zur Auslegung der Z. 2 bis 4 des § 53 Abs. 1 UrhG, Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht 1999, S. 63ff. bes. S. 67-70).

Unanwendbare Regelung

Die derzeitige Regelung ist eine spürbare und wesentliche Behinderung der österreichischen Volksmusikkultur. Die einzelnen Volksmusikgruppen sind außer Stande, ihrer kulturellen Bedeutung entsprechend der Volksmusikpflege nachzukommen; diese Bestimmung stellt vielmehr eine gravierende Beschränkung eines bedeutsamen österreichischen Kulturzweiges dar. Darüber hinaus sind sich die maßgeblichen Kommentatoren dieser Bestimmung darüber einig, dass – so beispielhaft Univ. Prof. Dr. Walter Dillenz in seinem Werk "Praxiskommentar zum österreichischen Urheberrecht und Verwertungsgesellschaftenrecht (1999, S. 154) – diese "in ihrer Kompliziertheit fast unlesbar und auch praktisch von keiner Bedeutung ist. Die hinter dieser Bestimmung stehende Idee, Volksmusikveranstaltungen in gewissem Umfang freizustellen, wird durch diese Formulierung jedenfalls praktisch nicht verwirklicht". Dieser Einschätzung entsprechen die Erfahrungen in der Praxis.

Berechtigter Schutz der Urheber

Das eigentliche Kernproblem einer Novellierung dieser Bestimmung besteht darin, dass jede Ausweitung des freien Werknutzungsrechtes unmittelbar die Rechte der Urheber tangiert, dies insbesondere im Hinblick darauf, dass schutzfähige Bearbeitungen jedenfalls wie selbständige Werke geschützt sind. Im Sinne verfassungskonformer Auslegung (Schutz vor Enteignung) ist eine beliebige bzw. an kulturpolitischen Erfordernissen ausgerichtete Ausweitung des freien Werknutzungsrechtes nur begrenzt möglich. Österreich ist hier durch internationales Recht gebunden und darf die Rechte der Urheber nur in ganz geringem Maße beschränken. Andererseits sind diese rechtlichen Vorgaben auch nicht so auszulegen, dass überhaupt keine Beschränkung möglich wäre. Staaten, die derartige Ausnahmen vom Ausschließungsrecht der Urheber vorsehen, befinden sich also nicht von vorne herein im Widerspruch zu den internationalen Regelungen. Zu berücksichtigen ist schließlich, dass die eigentlichen Urheber im Bereich der Volksmusik die Volksmusiker selbst sind, und dass diese im Regelfall nicht Mitglieder der Verwertungsgesellschaft sind.

Wege zur Reform

Prinzipiell sind zwei Wege gangbar, um eine sowohl der Pflege der österreichischen Volksmusik entsprechende, als auch den legitimen Urheberrechtsinteressen entsprechende Lösung zu erzielen:

Zum einen besteht die Möglichkeit, in Verhandlungen mit der AKM "bessere" Regelungen zu finden, als dies bisher praktiziert wird. So könnte – dem Salzburger Modell folgend – für Gesamtösterreich mit der AKM verhandelt werden, dass für Volksmusik- und Volkstanzveranstaltungen mit Eintritt bis zu 400 Besuchern (wenn überwiegend ungeschützte Volksmusik zur Aufführung gelangt) überhaupt keine AKM-Gebühr anfällt und bei größeren Veranstaltungen (über 400 Besucher) eine "prozentuelle Anteilsberechnung" durchgeführt wird. Dies würde eine Verbesserung der Situation darstellen und Volksmusikgruppen jedenfalls finanziell entlasten. Eine saubere Lösung des Problems ist damit aber nicht erzielt.

Das Problem insgesamt könnte aber auch durch eine Novellierung des einschlägigen § 53 Abs. 1 Z. 4 UrhG erfolgen, nur wäre die Voraussetzung für eine derartige Novellierung wohl, dass es einen allgemeinen Konsens zwischen AKM, Volksmusikgruppen und Legislative gibt. Voraussetzung für eine derartige Novellierung wäre die Abhaltung einer (von der Bundesministerin für Unterricht initiierten) parlamentarischen Enquete über Volksmusik- und Volkstanzveranstaltungen, um hier eine konsensuale Lösung zu erzielen. Im Rahmen dieser Enquete müsste das Schwergewicht auf der kulturpolitischen Seite liegen und der Stellenwert der Volksmusik derart bestimmt werden, dass eine weitergehende Befreiung der Volksmusik von Gebühren legitimiert ist. Für die Formulierung eines derartigen Gesetzesvorschlages ist es derzeit noch zu früh. Für die Praxis wird man sich deshalb bis auf weiteres damit begnügen müssen, gegenüber der AKM darauf hinzuweisen, dass bei allen Veranstaltungen, bei denen "zumindest weitaus überwiegend" volkstümliche Brauchtumsmusik (infolge Ablaufs der Schutzfrist frei gewordene Musik oder Bearbeitungen solcher Musik) gepflegt wird, keine AKM-Gebühren zu bezahlen sind, wenn sich bei der in Frage stehenden Aufführung andere Musik nur zu einem verschwindenden Bruchteil eingestreut findet, und so der Charakter der Aufführung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Abgrenzung ist freilich schwierig. Aber nur dann, wenn die volkstümliche Brauchtumsmusik (also Volksmusik, Volkslied, Volkstanzweisen) und ihre Interpreten energischer als bisher ihre Interessen vertreten, ist eine gesetzliche Besserstellung der Volksmusik zu erwarten.

Alfred J. Noll

Alfred J. Noll ist Rechtsanwalt in Wien und Universitätsdozent für Öffentliches Recht und Rechtslehre; er ist Vertrauensanwalt des Österreichischen VolkLiedWerkes.